

Jugendhilfeplanung Kreis Borken

MAßNAHMENPROGRAMM 2020

**Entwurf
Stand: 17.01.2020**

I. ZUR ENTWICKLUNG DES MAßNAHMENPROGRAMMES 2020

In der JHA-Sitzung am 14.11.2019 berichtete die Verwaltung über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes 2019. Der Entwicklung des neuen Maßnahmenprogrammes für das Berichtsjahr 2020 liegt folgendes Vorgehen zugrunde:

- Zunächst wurden die Maßnahmen aufgenommen, deren Umsetzung im Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen werden konnten.
- Weiterhin wurden nach gemeinsamen Überlegungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe neue Vorhaben in den Blick genommen, die aufgrund aktueller fachlicher, gesetzlicher und /oder gesellschaftlicher Entwicklungen einen Handlungsbedarf auslösen bzw. mit konkreten Aufträgen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verbunden sind.

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Er hat die freien Träger der Jugendhilfe gem. § 80 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Dies geschieht über die Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung:

AG I „Tagesbetreuung von Kindern“

AG II „Jugendarbeit/Jugendschutz“

AG III „Hilfen für junge Menschen und Familien in Belastungs-, Krisen- und Notsituationen“

Planungsthemen, die für zwei oder für alle drei Leistungsbereiche von Relevanz sind, werden in allen drei Arbeitsgemeinschaften bearbeitet (= Bereichsübergreifende Planung).

I. Maßnahmenübersicht

BEREICHSÜBERGREIFENDE PLANUNG

1. Aufbau eines Onlinesystems Frühe Hilfen

Begründung:	§ 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) JHA Beschluss vom 06.09.2016 (Fortsetzung der Maßnahme)
Entscheidungserfordernis:	Nach Abschluss der Überprüfung der technischen und strukturellen Voraussetzungen zur Einführung des Onlinesystems sind nun die Anbieter von Frühen Hilfen über das konkret anvisierte Modell zu informieren. Anschließend sind mit den Trägern/Anbietern, die ihre Frühen Hilfen über das Onlinesystem präsentieren möchten, Vereinbarungen zur Datenerfassung und -freigabe sowie zur Pflege der Daten zu treffen. Nach der anschließenden erstmaligen Datenerfassung kann das Onlinesystem für die Adressaten freigeschaltet werden.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	09/ 2020
Kosten:	Die Software wird von der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen kostenlos zur Verfügung gestellt

2. Bestimmung von Instrumenten und Verfahren zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität der Jugendhilfeleistungen (Übernahme der Maßnahme aus 2019 s. auch MP 2019)

Begründung:	§ 79 a SGB VIII JHA Beschluss vom 10.03.2016
Entscheidungserfordernis:	Bestimmung der grundsätzlichen Verfahren zur Qualitätsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte: <ul style="list-style-type: none">• Dimensionen der Qualitätsentwicklung• Einsatz von Instrumenten der QE• zeitlicher Turnus der Überprüfung• Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Überprüfung der Qualität.
Beginn der Umsetzung:	06/2020
Dauer:	12/2020
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

3. Erfassung und Weiterentwicklung bestehender Handlungsansätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Begründung:	§ 1 Abs. 3 Punkt 3 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)
Entscheidungserfordernis:	<p>Erfassung des bekannten Ausmaßes an Fällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Borken.</p> <p>Systematische Zusammenstellung der vorhandenen Präventionsangebote in den verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe und Initiierung eines trägerübergreifenden fachlichen Austausches über die jeweiligen Präventionskonzepte (Methodische Ansätze, Zielgruppen, Erfahrungen in der Umsetzung u.a.) ; anschließende Bewertung der vorhandenen Präventionsansätze und Ableitung von Grundsätzen und Standards für die präventive Arbeit sowie Ausweisung der prioritär anzugehenden Aufgaben zur Erhöhung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.</p> <p>Einbringung und Erörterung der Ergebnisse in das Netzwerk Frühe Hilfen/Kinderschutz.</p>
Beginn der Umsetzung:	03/2020
Dauer:	12/2020
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

PLANUNGSBEREICH I „TAGESBETREUUNG VON KINDERN“

4. Umsetzung der KiBiz Revision

Begründung: Kinderbildungsgesetz in der Fassung des Artikelgesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019

Entscheidungserfordernis: Umsetzung des reformierten Kinderbildungsgesetzes mit den folgenden wesentlichen Aufgaben:

- Änderung der Betriebskostenförderung von Kitas
- Anpassungen der Personalausstattung
- Durchführung des Verfahrens für die Neuvergabe der plusKITA-Förderung
- Änderung der Elternbeitragsatzung und des Festsetzungsverfahrens zum zweiten beitragsfreien Kindergartenjahr
- Ausgestaltung der Neuregelungen in der Kindertagespflege
- Ausgestaltung der Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten.

Die Umsetzung der Aufgaben erfolgt in Kooperation mit den Trägern und unter Einbeziehung der AG I „Tagesbetreuung“ sowie in Abstimmung mit den anderen Stadtjugendämtern sowie den Kreisjugendämtern im Münsterland.

Beginn der Umsetzung: läuft

Dauer: 08/2020

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

5. Überprüfung und Aktualisierung der Ansätze zum Umgang mit dem Fachkräftemangel in Tageseinrichtungen für Kinder

Begründung: § 80 SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Erneute Erhebung der Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen, der Nachfrage und Bereitstellung von Plätzen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieher*innen sowie des Sachstandes zur Einstellung resp. Anerkennung von Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.

Weiterhin gilt es den Stand der Umsetzung des neuen Förderprogrammes für Praktika, die Nutzung der Möglichkeiten der neuen Personalvereinbarung zum KiBiz sowie weiterer Ansätze auf Landesebene auszuwerten.

Ausgehend von der Auswertung sind die bestehenden Handlungsansätze anzupassen und weiterzuentwickeln.

Beginn der Umsetzung: läuft

Dauer: 12/2020

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

6. Erarbeitung von Grundlagen zur Sicherstellung von „Familienzeit“ (= keine institutionelle Betreuung) für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen

Begründung: § 1 SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Analyse der derzeitigen Situation in Bezug auf die Eltern, die ihre Kinder durchgängig - ohne jegliche Unterbrechung - ganzjährig institutionell betreuen lassen bzw. diese Betreuung einfordern. Erforderlich dazu sind:

- Ermittlung der Bedarfe/Beweggründe der Eltern
- Ermittlung des aktuellen Umgangs der Tageseinrichtungen mit diesen Bedarfen
- Benennung von pädagogischen Zielen zur Ermöglichung von „kitafreien“ Zeiten
- Entwicklung von Handlungsansätze zur Umsetzung der Ziele

Beginn der Umsetzung: 03/ 2020

Dauer: 12/2020

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

7. Einführung eines elektronischen Bedarfsmeldesystem für die Kindertagesbetreuung

Begründung: § 3b KiBiz /§ 5 KiBiz 8/2020
JHA Beschluss vom 04.06.2019

Entscheidungserfordernis: Durchführung des Vergabeverfahrens für ein elektronisches Bedarfsmeldesystem für die Anmeldung zur Kindertagesbetreuung und zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung.

Einführung des Programmes und Schulung der Anwender

Beginn der Umsetzung: läuft

Dauer: 12/2020

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

PLANUNGSBEREICH II „JUGENDARBEIT“

8. Fortführung der Evaluation und Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes

Begründung:	§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII § 80 SGB VIII i.V.m. § 8 KJFöG
Entscheidungserfordernis:	<p>Nach Auswertung der Trägerbefragung zu den Fördermodalitäten des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes werden die Konsequenzen für eine etwaige Anpassung der Fördermodalitäten und einer ggf. damit einhergehender Zielrevision erfolgen. Ergänzend erfolgt im Rahmen einer Befragung die Beteiligung von jungen Menschen.</p> <p>Nach Vorlage dieser Ergebnisse werden die Ziele resp. die Fördermodalitäten des Kinder- und Jugendförderplanes 2020-2025 mit allen Beteiligten entwickelt.</p> <p>Der Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes wird dem JHA in der Sitzung am 10.09.2020 vorgelegt werden.</p>
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	09/2020
Kosten:	Die Kosten sind erst nach Ablauf der Fortschreibung und im Rahmen der Beschlussfassung durch den JHA zu benennen.

PLANUNGSBEREICH III „HILFEN FÜR JUNGEN MENSCHEN UND FAMILIEN...“

9. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Vorhaltung von Beratungsleistungen, ambulanten und stationären Erziehungshilfen (Fortsetzung aus 2019)

Begründung: § 80 SGB VIII i.V.m. § 79a SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Anknüpfend an die bereits ermittelten Auswirkungen der Digitalisierung im Bereich der ambulanten und stationären Erziehungshilfen, sind die Konsequenzen, die sich aus den Veränderungen im Kommunikationsverhalten, der Erreichbarkeit sowie aufgrund neuer Gefährdungspotenziale ergeben, aufzuzeigen. Zu differenzieren ist zwischen den Konsequenzen für die pädagogische Arbeit mit den verschiedenen Zielgruppen und den organisatorischen Maßnahmen die trägerbezogen und trägerübergreifend zu ergreifen sind

Beginn der Umsetzung: läuft

Dauer: 12/2020

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

10. Erfassung der Anforderungen an die Vorhaltung von Erziehungshilfen an den Schnittstelle zu den Regelangeboten (Tageseinrichtungen, Schulen)

Begründung: § 80 SGB VIII i.V.m. § 79a SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Benennung der Schnittstellen der Erziehungshilfen zu den Regelangeboten (Tageseinrichtungen, Schulen) und Ermittlung der Anforderungen an die Zusammenarbeit aus der Perspektive der Erziehungshilfen.

Bewertung der derzeitigen Umsetzung der genannten Anforderungen und Ermittlung von ggf. erforderlichen Anpassungen der bisherigen Kommunikations- und Angebotsstrukturen.

Entwicklung von trägerbezogenen und trägerübergreifenden Handlungsansätzen.

Beginn der Umsetzung: läuft

Dauer: 12/2020

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel